

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Minister der Finanzen

2. September 2008

**An die Vorsitzenden der Kommission
von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-
Länder-Finanzbeziehungen**

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
132

Kommissionsdrucksachen

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

das SPD-Präsidium hat eine Projektgruppe „Nachhaltige Finanzpolitik“ eingesetzt, welche sich mit dem Thema Neuregelung der Verschuldungsgrenzen auseinandergesetzt und die beigefügten „Eckpunkte zur Schuldenbremse“ beschlossen hat.

Ich möchte Sie bitten, die „Eckpunkte“ den Mitgliedern der Arbeitsgruppe 1 wie auch der Kommission insgesamt als Kommissionsdrucksachen zur Verfügung zu stellen. Ich würde mich freuen, wenn dies noch vor der morgigen Sitzung der Kommissionsarbeitsgruppe 1 möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ingolf Deubel

55116 Mainz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
Telefon (0 61 31) 16-43 02
Telefax (0 61 31) 16-43 00

Wirksame Verschuldungsgrenzen für Bund und Länder und Vermeidung von Haushaltskrisen

Eckpunkte zur „Schuldenbremse“ für die Föderalismuskommission II auf Basis der Arbeiten der SPD-Projektgruppe „Nachhaltige Finanzpolitik“*

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird nur erfolgreich sein, wenn sie die entscheidenden Weichen stellt – für gestaltende und nachhaltige Finanzpolitik und für einen dauerhaft handlungsfähigen Staat. Die Aufgabe besteht darin, eine Weiterentwicklung der bestehenden Verschuldungsregeln mit Mechanismen zu verbinden, die das Entstehen von Haushaltskrisen frühzeitig erkennbar und in ihren Ursachen beherrschbar werden lassen. Zwischen diesen beiden Vorhaben bestehen enge wechselseitige Zusammenhänge.
- 1.2. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einzelner Bestandteile gibt es **Grundsätze**, an denen alle Reformvorschläge zu messen sind:
 - 1.2.1. Die Weiterentwicklung der Verschuldungsregeln muss die strukturelle Kreditaufnahme verringern und sicherstellen, dass auch künftig ausreichend Handlungsmöglichkeiten in den öffentlichen Haushalten bestehen. Begrenzte Verschuldungsspielräume des Staates sind im Interesse einer generationengerechten Haushaltspolitik aber weiterhin nötig, wenn die Belastung aus der Finanzierung staatlicher Projekte gleichmäßig über einen längeren Zeitraum verteilt werden soll.
 - 1.2.2. Eine ökonomisch sinnvolle Verschuldungsregel legt die Unterschiede zwischen struktureller und konjunktureller Kreditaufnahme offen. Durch geeignete Mechanismen ist sicherzustellen

* Unter Leitung von Ingolf Deubel eingesetzt durch Beschluss des Präsidiums der SPD vom 5. Mai 2008.

len, dass sich konjunkturelle Salden über einen längeren Zeitraum hinweg ausgleichen. Konjunkturbedingte Defizite sind grundsätzlich zuzulassen, wenn eine prozyklische Haushaltspolitik vermieden werden soll. Umgekehrt gilt auch und gerade, dass die Verteilung rein konjunkturbedingter Mehreinnahmen, etwa durch Steuersenkungen, im Aufschwung unterbleibt.

1.2.3. Voraussetzung für eine wirksame Schuldenregel ist, dass eine angemessene Ausstattung und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sichergestellt und eine strukturelle Unterfinanzierung auf allen staatlichen Ebenen vermieden wird. Die öffentlichen Haushalte müssen sich deshalb auf eine stabile gesamtwirtschaftliche Steuerquote (Verhältnis der Steuereinnahmen zum Bruttoinlandsprodukt) verlassen können, die allenfalls im Rahmen konjunktureller Bewegungen marginal schwankt. Steuerreformen müssen dem Erhalt einer stabilen gesamtwirtschaftlichen Steuerquote Rechnung tragen. Soweit langfristig eine Absenkung der Steuerquote erwünscht sein sollte, können entsprechende Maßnahmen erst dann eingeleitet werden, wenn der Bund und nach Auffassung mindestens einer Ländermehrheit alle Länder sicher in der Lage sind, die Verschuldungsregel einzuhalten. Aus heutiger Sicht sind Steuersenkungen mit der Einhaltung enger gefasster Verschuldungsspielräume des Staates ohne Gegenfinanzierung nicht vereinbar.

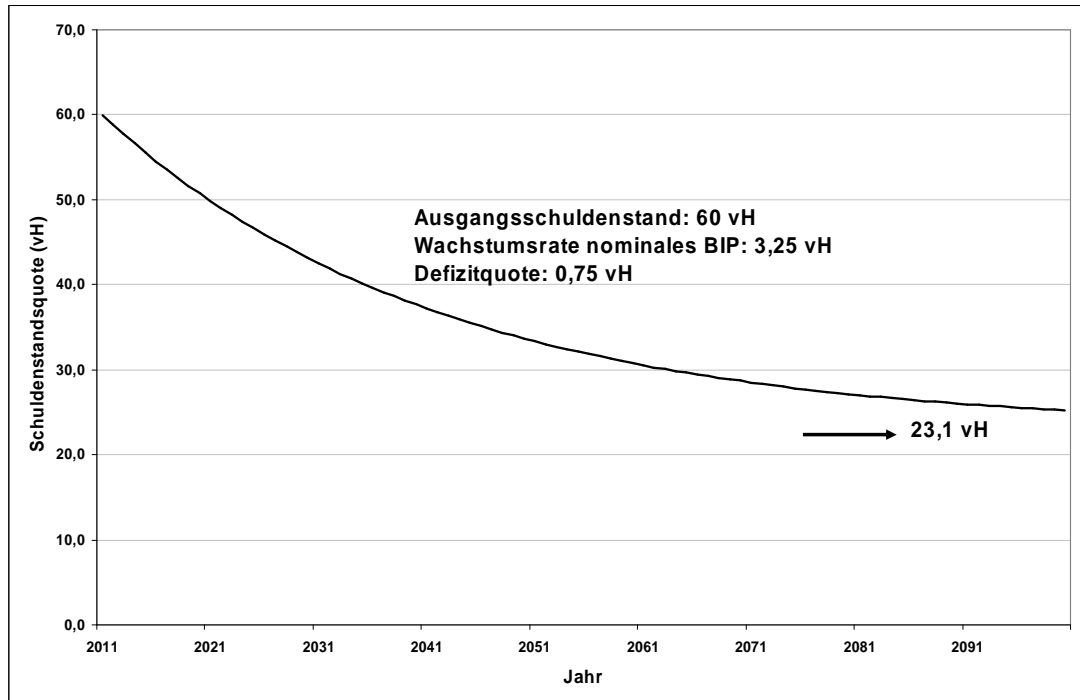
1.2.4. Von grundlegender Bedeutung ist die Wahrung des Gleichgewichts zwischen solidarischen und stärker wettbewerblich orientierten Komponenten, das bis heute Kennzeichen der deutschen Finanzverfassung ist. Abzulehnen sind jegliche Versuche, den kooperativen Föderalismus mit seinen Ausgleichsmechanismen durch einen Wettbewerbsföderalismus zu ersetzen. Eine höhere Einnahmeautonomie unter den Ländern verschärft bestehende Ungleichheiten. Eine unzureichende Anreizkompatibilität schließt zudem aus, dieses Instrument für einen schnelleren Abbau überdurchschnittlicher Schulden einzusetzen. Abweichungsrechte auf der Ausgabenseite, die über die Regelungen der Föderalismusreform I hinausgehen, werden ebenfalls abgelehnt.

1.2.5. Modelle, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Finanzausgleich zwischen den Ländern haben, stehen nicht zur Diskussion. Der vereinbarte Prozess der Herstellung

gleichwertiger wirtschaftlicher und sozialer Lebensverhältnisse in Ost und West und der ökonomischen Einheit Deutschlands steht in keiner Weise in Frage.

- 1.2.6. Es gibt keinen Einigungszwang infolge von Wahlterminen in Bund und Ländern. Auch darf am Ende keine aus der Verhandlungssituation resultierende Eigendynamik entstehen, die zu sachfremden Lösungen führt.
- 1.2.7. Die Ausgestaltung der Schuldenregel für Bund und Länder kann unterschiedlichen Ausgangsbedingungen Rechnung tragen. Die Regelungen müssen jedoch durch geeignete Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen wie etwa einen Stabilitätsrat sicherstellen, dass die gemeinsamen Ziele erreicht werden können.
- 1.2.8. Der Vorschlag begrenzt das Defizit von Bund, Ländern und Gemeinden auf 0,75 vH des jährlichen Bruttoinlandsprodukts. Anders als gelegentlich unterstellt, ist dies keine „weiche“ Vorgabe, sondern eine vernünftige, verlässliche und verantwortungsvolle Grenze, die den Interessen von gegenwärtigen und zukünftigen Generationen gleichermaßen ausgewogen Rechnung trägt. Bei realistischer Betrachtungsweise ist mit einer Defizitquote von 0,75 vH auf lange Sicht in jedem Fall ein einschneidender Abbau der öffentlichen Schulden vorgezeichnet: Abhängig vom zu erwartenden Wachstumspfad bedeutet eine Defizitquote von 0,75 vH, dass der Schuldenstand der öffentlichen Hand von derzeit rund 63 vH des Bruttoinlandsprodukts längerfristig auf 20-25 vH sinkt und sich damit im Vergleich zu heute auf jeden Fall mehr als halbiert (**siehe Schaubild**).

Schaubild: langfristige Schuldenstandsquote (in vH des nominalen BIP; nominale Wachstumsrate: 3,25 vH)



Diese deutliche Senkung der Schuldenstandsquote wird selbst in dem – unrealistischen – Fall erreicht, dass die Obergrenze für das strukturelle Defizit des Gesamtstaats auch tatsächlich in jedem Jahr und in vollem Umfang ausgeschöpft würde. Die Grenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts in Höhe von 60 vH wird mit der neuen Regel bereits in Kürze und mit Sicherheit dauerhaft deutlich unterschritten.

2. Weiterentwicklung der Verschuldungsgrenzen für Bund und Länder

2.1. Die **neue Schuldenregel des Bundes** orientiert sich an der EU-Vorgabe eines mittelfristig nahezu ausgeglichenen Haushalts.

2.1.1. Der Bund erhält zukünftig einen strukturellen Defizitspielraum in Höhe von 0,5 vH in Relation zum nominalen BIP. Dabei wird die Defizitabgrenzung der EU nach Bereinigung um finanzielle Vorgänge zugrunde gelegt. Ein aufgrund der konjunkturellen Lage zusätzlicher konjunktureller Kreditbedarf (bzw. eine Tilgung kon-

junkturreller Defizite im Aufschwung) wird mit der Methode der EU-Kommission ermittelt. Um unterjährige strukturelle Fehlentwicklungen zu speichern, aber auch um Konsolidierungserfolge aufzuzeigen, wird ein Berichtskonto als Haushaltsgedächtnis eingeführt. Die Offenlegung des Berichtskontos ebenso wie ein Korrekturplan werden Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.

2.1.2. Auch in Zukunft soll eine aktive Stabilisierung im Fall drohender konjunktureller Einbrüche möglich bleiben. Bei Wahrung der grundsätzlichen Symmetrie der neuen Konjunkturregel sollte sie gewisse diskretionäre Handlungsoptionen enthalten. So sollte auch weiterhin ein konjunkturpolitisches Frontloading möglich sein.

2.1.3 Der Bund muss darüber hinaus in allen Ausnahmesituationen auch kurzfristig handlungsfähig bleiben. Die Erlaubnis einer zusätzlichen Kreditaufnahme in Ausnahmesituationen wird inhaltlich definiert. Bei unerwarteten oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen, muss die Regierung bzw. die Regierungsmehrheit im Parlament stets voll handlungsfähig sein (Kanzlermehrheit). Für alle anderen einmaligen oder dauerhaften strukturellen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen (z.B. Steuer-senkungen o.ä.), die eine höhere Kreditaufnahme erforderlich machen, sollte die parlamentarisch notwendige Mehrheit im Bundestag oberhalb der Kanzlermehrheit liegen.

2.2. Eine **neue Schuldenregel für die Länder** hat deren sehr unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Deshalb müssen im Hinblick auf die strukturelle Komponente der Neuverschuldung drei Teilbereiche unterschieden werden:

2.2.1. Die Ländergesamtheit erhält einen strukturellen Defizit-spielraum von 0,25 vH in Relation zum nominalen BIP, der nach Einwohnern (im Sinne der Regelungen des Länderfinanzaus-gleichs) verteilt wird. Dabei wird ebenfalls die Defizitabgrenzung der EU, d.h. nach Bereinigung um finanzielle Vorgänge, zugrun-degelegt.

2.2.2. Im Bereich der kommunalen Haushalte gilt die Vorgabe grundsätzlich ausgeglichener laufender Haushalte. Eine struktu-relle Kreditaufnahme der kommunalen Ebene ist nur bei positi-

ven Netto-Investitionen möglich, d.h. in Höhe der Investitionsausgaben abzüglich Abschreibungen und Veräußerungserlösen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass es zu einem weiteren Auseinanderdriften regionaler Entwicklungschancen kommt. Die Höhe der Netto-Investitionen lässt sich für jede Gemeinde unmittelbar anhand von Haushaltsdaten beobachten, steuern und kontrollieren – und zwar erst recht, wenn der Grundsatz der doppischen Haushaltsführung in absehbarer Zeit flächendeckend umgesetzt worden sein wird.

2.2.3. Eine über 2.2.1 und 2.2.2 hinausgehende dauerhafte Kreditaufnahme der Länder soll unterbleiben. Prognosefehler und andere Einmaleffekte werden auf dem Ausgleichskonto des jeweiligen Landes verbucht und sollen bei Überschreitung eines Höchstwerts abgebaut werden. Länder, die zur Einhaltung der neuen Regeln nicht unmittelbar in der Lage sind, führen die übermäßige strukturelle Kreditaufnahme in zuvor festgelegten Schritten bis spätestens zum Jahr 2019 auf null zurück (Übergangspfad).

2.3. Die konjunkturelle Komponente der Neuverschuldung in den Länderhaushalten wird nach einem einfachen und transparenten Verfahren ermittelt. Das Verfahren hat zu gewährleisten, dass in konjunkturell guten Zeiten vorgesorgt wird, damit der Staat in konjunkturellen Schwächephasen über die erforderlichen finanziellen Handlungsspielräume verfügt (Konjunkturausgleichskonto).

Die Neutralisierung der konjunkturellen Wirkungen auf die Länderhaushalte kann sich auf die Steuereinnahmen beschränken, weil die Haushalte der Länder von der konjunkturellen Entwicklung – anders als der Bundeshaushalt – fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind. Mit einem geeigneten Verfahren wird der Trend der Steuereinnahmen eines jeden Landes ermittelt. Fallen die laufenden Steuereinnahmen höher aus, wird die Differenz einer Rücklage oder einem Fonds zugeführt bzw. in einem Konjunkturausgleichskonto gebucht; bleiben die laufenden Steuereinnahmen hinter dem Trend zurück, wird die Differenz aus Mitteln der Rücklage bzw. des Fonds und ggf. kreditfinanziert aufgestockt. Durch das Verfahren ist sicherzustellen, dass das Konjunkturausgleichskonto mittelfristig, d.h. über den Konjunkturzyklus hinweg, automatisch ausgeglichen wird und auf diese Weise keine neue Verschuldung entsteht.

- 2.4. Die Erlaubnis einer zusätzlichen Kreditaufnahme in Ausnahmesituationen (Naturkatastrophen etc.) setzt eine einfache Mehrheit im jeweiligen Landesparlament voraus. Die Möglichkeit einer kreditfinanzierten Stabilisierungspolitik der Länder wird entbehrlich. Denn mit dem zuvor beschriebenen Konjunkturausgleichskonto steht für die Haushalte der Länder ein Instrument zur Verfügung, das versteigert angelegt ist.

3. Schaffung eines kooperativen Frühwarnsystems

- 3.1. Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft autonom. Im Falle unterschiedlicher Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme stößt die Haushaltsautonomie allerdings an Grenzen: Es gibt eine gesamtstaatliche Verantwortung für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen (EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt). Ein System der gemeinsamen Haushaltsbeobachtung stellt zudem sicher, dass Haushaltskrisen frühzeitig erkannt und vermieden werden können. Zur Begrenzung der jeweiligen Verschuldung von Bund und Ländern kommt es dabei immer zunächst auf die Mobilisierung aller Eigenanstrengungen an.
- 3.2. Es wird ein demokratisch – zumindest mittelbar – legitimierter Stabilitätsrat eingerichtet, der sich aus den Finanzministerinnen und Finanzministern von Bund und Ländern sowie Vertretern der kommunalen Ebene mit beratender Stimme zusammensetzt. Der Stabilitätsrat überwacht die Kompatibilität der Haushaltsentwicklung mit den internationalen Verpflichtungen und prüft anhand regelmäßiger Projektionen der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, ob sich die Gebietskörperschaften auf dem Pfad einer nachhaltigen Haushaltspolitik befinden. Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit des Stabilitätsrates besteht vor diesem Hintergrund darin, dass für eine aktuelle und einheitliche Datenbasis zur Lage der öffentlichen Haushalte gesorgt wird. Dies ist anfänglich vordringliche Aufgabe des Stabilitätsrates.
- 3.3. Im Rahmen der regelmäßigen Beobachtung und Analyse der strukturellen Entwicklung in den Haushalten der Gebietskörperschaften müssen die Beratungen des Stabilitätsrats auch dazu beitragen, dass Entscheidungen über Steuersenkungen in Zukunft nur unter Beachtung der Situation der Haushalte finanzschwächerer und in ihrer disponiblen Finanzausstattung eingeschränkter Länder ge-

troffen werden. Soweit langfristig eine Absenkung der Steuerquote erwünscht sein sollte, können entsprechende Maßnahmen erst dann eingeleitet werden, wenn der Bund und nach Auffassung mindestens einer Ländermehrheit alle Länder sicher in der Lage sind, die Verschuldungsregel einzuhalten.

4. Einzelfallhilfen

Im Rahmen der Föderalismusreform wird politisch darüber zu entscheiden sein, ob es als Teil der Gesamtverständigung und in Abhängigkeit von einer Einigung über die übrigen Elemente der Reform in Einzelfällen punktuell, zielgerichtet, zeitlich befristet und anreizverträglich ausgestaltete Hilfen von Seiten der bundesstaatlichen Gemeinschaft geben soll. Die Hilfen dürfen keinesfalls zu systemischer Verfestigung führen.

In Einzelfällen könnten einzelne hochverschuldete Länder im Rahmen verbindlicher Vorgaben und nach Maßgabe allgemeiner Kriterien das Angebot für konkrete finanzielle Hilfen erhalten. Hierdurch sollen sie mit in die Lage versetzt werden, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen und Tilgung von Altschulden die neue Schuldenregel so frühzeitig wie möglich, aber auch dauerhaft einzuhalten.

Voraussetzung für solche Hilfen ist die Vereinbarung darüber, welche Eigenanstrengungen die betreffende Gebietskörperschaft zu erbringen hat, um den Abbau der überhöhten Kreditaufnahme sicherzustellen. Die Gewährung von Hilfeleistungen setzt die Einhaltung des Sanierungsprogramms voraus. Die Gewährung von Hilfen ist an die Zustimmung der anderen Länder und des Bundes geknüpft. Ein Neben-Finanzausgleich ist durch diese Übergangsregelung nicht beabsichtigt. Die Hilfen werden hälftig durch den Bund und finanzstärkere Länder finanziert.

5. Inkrafttreten und Übergangspfade

Es wäre wünschenswert, wenn der Bund und alle Länder die neuen Schuldenregeln gleichzeitig für sich verbindlich machen würden. Unter dieser Voraussetzung sollte zu den Aufgaben des Stabilitätsrats auch die Vereinbarung und die Überprüfung von Übergangspfaden für diejenigen Gebietskörperschaften gehören, die die neu gefassten Verschuldungsregeln nicht unmittelbar einhalten können.

Anhang: Auswirkungen der neuen Schuldenregel auf die langfristige Schuldenstandsquote

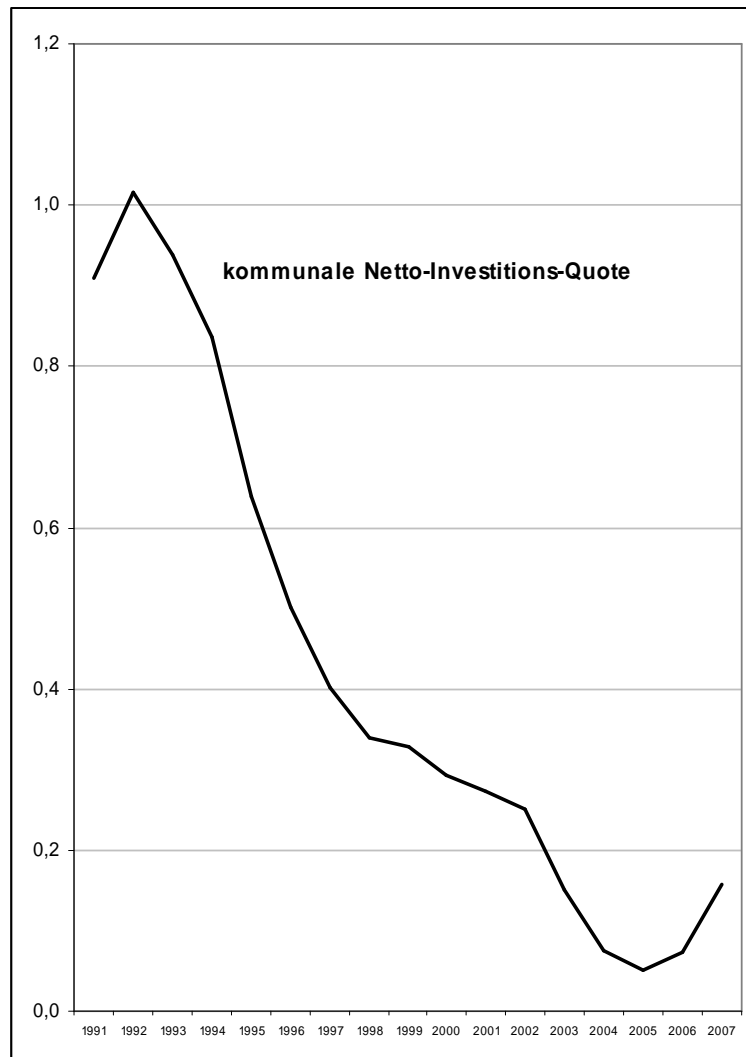
Die in den Eckpunkten der AG „Nachhaltige Finanzpolitik“ vorgesehene Weiterentwicklung der bestehenden Verschuldungsgrenzen beruht auf **drei Säulen**. Zugelassen wird künftig

- (1) eine eingeschränkte **strukturelle** Neuverschuldung (Bund: BIP-Anteil von höchstens 0,5 vH; Länder: BIP-Anteil von höchstens 0,25 vH; Kommunen: höchstens Netto-Investitionen),
- (2) **konjunkturell** bedingte Defizite, die im Aufschwung entsprechende Überschüsse gegenüberstehen müssen (unterschiedliche Modelle bei Bund und Ländern), und
- (3) eine Kreditaufnahme in **Ausnahmesituationen**, die ggf. eine qualifizierte Mehrheit im Parlament voraussetzt, sowie vorübergehende Verfehlungen des Haushaltsplans.

Betrachtet man nur die strukturelle Komponente der Neuverschuldung, ergibt sich – abseits von konjunkturellen Krediten bzw. Überschüssen und von Ausnahmesituationen – eine zulässige Defizitquote von höchstens 0,75 vH in Relation zum nominalen BIP für Bund und Länder. Hinzu kommt ein Defizitspielraum der Gemeinden, der maximal den kommunalen Netto-Investitionen entspricht. Die kommunalen Netto-Investitionen, die zu Beginn der 1990er Jahre vereinigungsbedingt Werte von bis zu 1 vH in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt erreichten, verringerten sich im Laufe der vergangenen 15 Jahre schrittweise auf eine Quote von unter 0,1 vH (Schaubild 1). Vor allem im Zusammenhang mit stark gestiegenen Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist in der Gesamtbetrachtung mittlerweile momentan wieder ein gewisser Anstieg festzustellen.

Schaubild 1

Entwicklung der Netto-Investitionen der Gemeinden (in vH des nominalen BIP)



Anmerkungen: Netto-Investitionen = Bruttoinvestitionen abzgl. Abschreibungen. Bruttoinvestitionen in der Abgrenzung der VGR; Abschreibungen laut Statistischem Bundesamt. Stand: Mai 2008

Der langfristige Zusammenhang zwischen dem Defizit in Relation zum nominalen BIP (d = Defizitquote), dem Schuldenstand in Relation zum nominalen BIP (b = Schuldenstandsquote) und dem nominalen BIP-Wachstumstrend (n) lässt sich durch die Beziehung

$$d = n \cdot b$$

darstellen. So ergibt sich beispielsweise bei einer dauerhaften Defizitquote von 0,75 vH und einem nominalen BIP-Wachstumstrend von 3,25 vH nach Auflösen der Gleichung ein Wert von

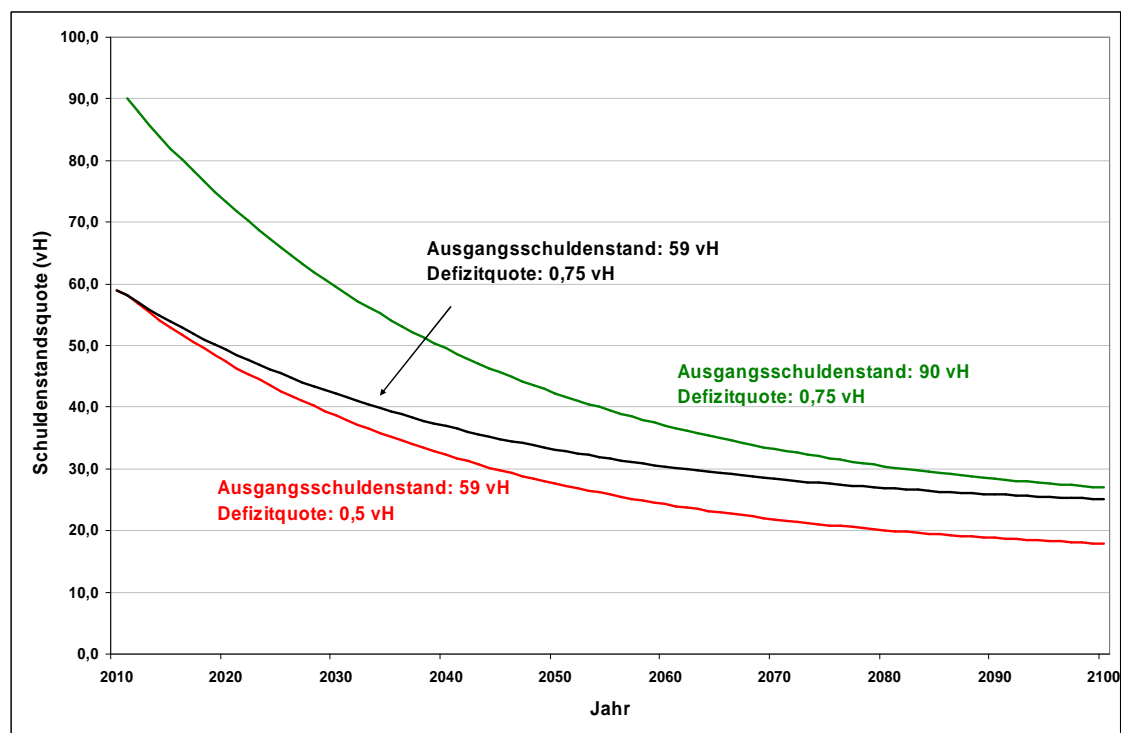
$$b = d/n = 0,0075/0,0325 = 0,231$$

d.h. eine langfristige Schuldenstandsquote von etwas mehr als 23 vH.

Diese Aussage gilt **langfristig**, d.h. die Schuldenstandsquote nähert sich allmählich dem genannten Wert von etwa 23 vH an. Die Verringerung der Schuldenstandsquote erfolgt dabei zunächst in großen Schritten, so dass – ausgehend von einer Schuldenstandsquote von voraussichtlich ungefähr 59 vH im Jahr 2010 – bis zum Jahr 2045 ein Wert von 35 vH erreicht wird. Im Laufe der Zeit fällt die Verringerung der Schuldenstandsquote in jedem Jahr geringer aus. Im Jahr 2070 beläuft sich die Schuldenstandsquote dann noch auf 28 vH, im Jahr 2100 auf 25 vH usw. (Schaubild 2).

Schaubild 2

Entwicklung der Schuldenstandsquote (in vH des nominalen BIP)



Das Schaubild verdeutlicht auch, dass die genannte Beziehung zwischen Defizitquote und langfristiger Schuldenstandsquote **unabhängig von der Höhe des Schuldenstands in der Ausgangssituation** ist. Bei einem deutlich höheren (fiktiven) Schuldenstand von 90 vH in der Ausgangssituation würde die Schuldenstandsquote selbst bei einer strukturellen Defizitquote von 0,75 vH sich ebenfalls langfristig einem Wert von rund 23 vH

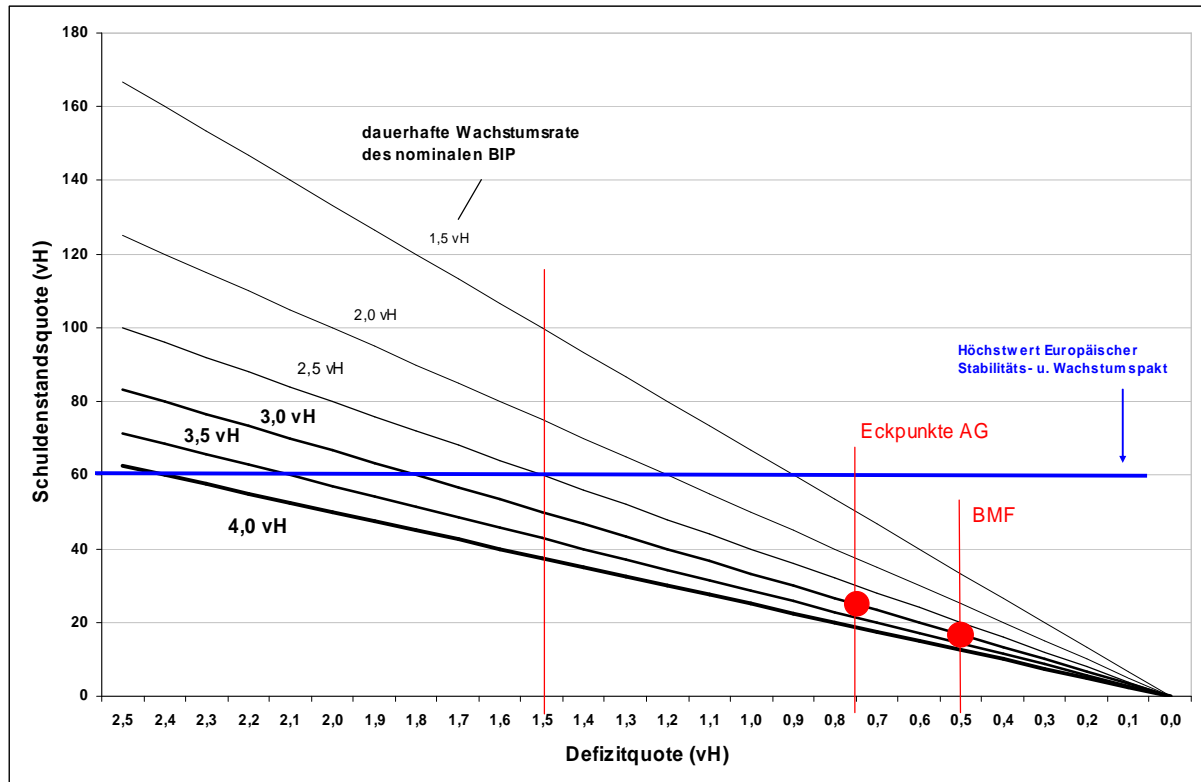
annähern. Die Verringerung der Schuldenstandsquote fällt zunächst relativ stärker aus, so dass zwischen der Entwicklung der Quote in beiden Fällen (Ausgangsschuldenstand von 59 vH und 90 vH) ein immer geringerer Unterschied festzustellen ist.

Natürlich haben solche Berechnungen zunächst nicht mehr als illustrativen Charakter. Man erkennt aber erstens, dass eine dauerhafte Verringerung der strukturellen Defizitquote in jedem Fall erhebliche Auswirkungen auf die Schuldenstandsquote haben wird – und auf die Schuldenstandsquote kommt es bei der Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie bei den Auswirkungen der Staatsverschuldung auf den Wohlstand künftiger Generationen an. Die genannte Beziehung verdeutlicht zweitens den Einfluss, den der langfristige Wachstumspfad auf die Entwicklung der Schuldenstandsquote im Zeitablauf hat. In den bisherigen Beispielrechnungen wurde ein Wert von 3,25 vH für das **nominale** Produktionspotenzial, d.h. das konjunkturneutrale Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts unterstellt. Diese Annahme ist nicht unrealistisch, wenn man von einer realen Potenzialwachstumsrate von etwas mehr als 1,5 vH und von einem BIP-Deflator von dauerhaft ebenfalls etwas mehr als 1,5 vH ausgeht. Gängige Schätzungen von Wirtschaftsforschungsinstituten, des Sachverständigenrates und der Deutschen Bundesbank ergeben ähnliche Werte, und auch die Mittelfristprojektion der Bundesregierung enthält für die Jahre bis 2012 eine nominale BIP-Wachstumsrate von etwas mehr als 3 vH.

Sollte das nominale Wachstum in Deutschland wider Erwarten dauerhaft geringer ausfallen, würde sich die langfristige Schuldenstandsquote – bei gegebener Defizitquote des Staates – erhöhen. Selbst bei einer nominalen Wachstumsrate von dauerhaft nur 2 vH, was einem dauerhaft **sehr** geringen realen Wachstum entspräche, würde die Höchstgrenze für die Schuldenstandsquote laut dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt von 60 vH unter der Voraussetzung einer Defizitquote von 0,75 vH langfristig noch immer deutlich unterschritten (Schaubild 3). Bei Umsetzung des BMF-Vorschlags würde selbst unter der Voraussetzung einer nominalen Wachstumsrate von dauerhaft lediglich 1,5 vH die langfristige Schuldenstandsquote ungefähr bei der Hälfte der europäischen 60 vH-Marke liegen. Umgekehrt ließe sich eine Schuldenstandsquote von 60 vH bei einem nominalen BIP-Wachstum von 3 vH langfristig schon durch eine strukturelle Defizitquote von $(0,03 \cdot 0,6 =) 1,8$ vH erreichen.

Schaubild 3

Langfristige Schuldenstandsquote bei unterschiedlichen strukturellen Defizitquoten und unterschiedlichem Wachstum des nominalen Produktionspotenzials



Fazit: Die Eckpunkte begrenzen das Defizit von Bund und Ländern auf höchstens 0,75 vH des Bruttoinlandsprodukts. Anders als gelegentlich unterstellt, ist dies keine „weiche“ Vorgabe, sondern eine Grenze, die auf jeden Fall mit einer erheblichen Verringerung der langfristigen Schuldenstandsquote verbunden wäre. Die Grenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts in Höhe von 60 vH würde unter dieser Voraussetzung dauerhaft mit Sicherheit deutlich unterschritten.